

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über  
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

Beschwerdeführers,

gegen

1. die Kostenrechnung des Landgerichts Bochum vom  
26. April 2022 – I-7 T 39/2022 001 (350) / Kassenzeichen:  
X701093863505X –
2. den Beschluss des Landgerichts Bochum vom 21. April  
2022 – I-7 T 39/22 –

hat die 1. Kammer des

VERFASSUNGSGERICHTSHOFS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 21. Juni 2022

durch

die Präsidentin Prof. Dr. D a u n e r - L i e b ,  
den Vizepräsidenten Prof. Dr. H e u s c h und  
den Richter Dr. R ö h l

gemäß § 58 Abs. 2, § 59 Abs. 2 VerfGHG

einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig  
zurückgewiesen.

### Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1, § 59 Abs. 2 Satz 1 VerfGHG durch die Kammer zurückgewiesen, weil sie unzulässig ist.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht ausreichend begründet ist.

a) Eine Verfassungsbeschwerde bedarf nach § 18 Abs. 1, § 53 Abs. 1 und § 55 Abs. 4 VerfGHG einer substantiierten Begründung, die sich nicht lediglich in der Nennung des verletzten Rechts und in der Bezeichnung der angegriffenen Maßnahme erschöpfen darf. Erforderlich ist vielmehr ein Vortrag, der dem Verfassungsgerichtshof eine umfassende Sachprüfung ohne weitere Nachforschungen etwa durch Beiziehung von Akten des Ausgangsverfahrens ermöglicht. Hierzu muss der Beschwerdeführer den Sachverhalt, aus dem er die Grundrechtsverletzung ableitet, sowohl aus sich heraus verständlich als auch hinsichtlich der für die gerügte Grundrechtsverletzung erheblichen Umstände vollständig wiedergeben. Die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Entscheidungen sowie die weiteren in Bezug genommenen und zur Prüfung der jeweiligen Rüge erforderlichen Unterlagen wie etwa Schriftsätze und Rechtsschutzanträge müssen entweder selbst vorgelegt oder zumindest ihrem wesentlichen Inhalt nach mitgeteilt werden (vgl. VerfGH NRW, Beschluss vom 30. Juni 2020 – VerfGH 81/20.VB-1, juris, Rn. 2).

b) Diesen Anforderungen wird die Verfassungsbeschwerde nicht gerecht.

aa) Die Verfassungsbeschwerde enthält keine aus sich heraus verständliche Darstellung des zugrunde liegenden Sachverhalts, sondern erschöpft sich darin, zu-

sammenhangslos zahlreiche einfachrechtliche Vorschriften aufzulisten und deren angebliche Verletzung zu rügen.

(1) Sie lässt insbesondere eine inhaltliche Befassung mit der angegriffenen Entscheidung des Landgerichts, vermissen. Der Beschluss des Amtsgerichts Recklinghausen vom 25. Januar 2022, auf dessen Ausführungen das Landgericht zur Vermeidung von Wiederholungen zur Begründung seiner Entscheidung ergänzend verweist, ist weder vorgelegt noch seinem wesentlichen Inhalt nach wiedergegeben worden.

Damit zeigt die Verfassungsbeschwerdebegründung nicht hinreichend die Möglichkeit auf, dass der angegriffene Beschluss des Landgerichts den Beschwerdeführer in seinen durch die Landesverfassung gewährten Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzen könnte.

(2) Entsprechend verhält es sich, wenn man die Ausführungen unter Ziffer III.B der Verfassungsbeschwerde dahin versteht, dass auch der vorgenannte Beschluss des Amtsgerichts Recklinghausen angegriffen sein soll.

(3) Soweit die Verfassungsbeschwerde sich gegen die Kostenrechnung vom 26. April 2022 wendet, fehlt eine Begründung.

bb) Unter diesen Umständen kommt es nicht mehr entscheidend darauf an, dass die Verfassungsbeschwerde, die eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) durch den Beschluss des Landgerichts rügt, nicht aufzeigt, ob der Beschwerdeführer gegen den landgerichtlichen Beschluss überhaupt eine Anhörungsrüge nach § 321a Zivilprozessordnung (ZPO) erhoben und den Rechtsweg erschöpft hat (vgl. § 54 VerfGHG).

2. Von einer weiteren Begründung des Beschlusses wird gemäß § 58 Abs. 2 Satz 4 VerfGHG abgesehen.

Prof. Dr. Dauner-Lieb

Prof. Dr. Heusch

Dr. Röhl